

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Hechingen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt gültig ab 01.03.2020

Stadtwerke Hechingen, Alte Rottenburger Str. 5, 72379 Hechingen, Tel. 07471 9365-0

I. Netzanschluss (§§5-9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Die Angabe des Brennwertes mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite und die Angabe des für die Versorgung maßgebenden Ruhedruck des Gases werden vom Netzbetreiber dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.

II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I, Ziffern 3. und 4. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Hechingen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hechingen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Hechingen im Internet unter www.stadtwerke-hechingen.de bereit.

Technische Anschlussbedingen der Stadtwerke Hechingen sind folgende Dokumente:

- Technische Bedingungen ND
- Technische Bedingungen MD HD
- Zählerplatzanforderungen
- Größenbestimmung Gaszähler

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.03.2020 in Kraft.